

Antrag

der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Katja Dörner, Memet Kilic, Volker Beck (Köln), Ekin Deligöz, Kai Gehring, Priska Hinz (Herborn), Ingrid Hönlinger, Thilo Hoppe, Katja Keul, Ute Koczy, Tom Koenigs, Monika Lazar, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Omid Nouripour, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Hans Christian Ströbele, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bundesrechtliche Konsequenzen aus der Rücknahme des deutschen Vorbehalts gegen die UN-Kinderrechtskonvention ziehen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Vor 18 Jahren hatte die damalige schwarz-gelbe Bundesregierung bei Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (im Folgenden: UN-Kinderrechtskonvention) auch eine – primär aufenthalts- und asylverfahrensrechtliche Aspekte betreffende - Vorbehaltserklärung hinterlegt.

Am 3. Mai 2010 hat das Bundeskabinett nun beschlossen, diesen Vorbehalt zurückzunehmen.

Dies war ein richtiger, aber auch ein überfälliger Schritt. Denn seit dem Jahr 2001 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung mehrfach und nachdrücklich zu diesem Schritt aufgeordert (vgl. u. a. BT-Drs. 15/4724, 15/136, 14/4884, 14/1681).

Nach der Rücknahme des deutschen Vorbehalts müssen nun auch die bundesrechtlichen Konsequenzen durch Gesetzesanpassungen insbesondere im Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz gezogen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

A. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende sich aus der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung ergebenden bundesrechtlichen Anpassungsschritte umsetzt:

1. Handlungsfähigkeit von Minderjährigen

Im Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz ist festzuschreiben, dass zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach einem dieser beiden Gesetze nur Ausländerinnen und Ausländer fähig sind, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Altersfeststellung

Im Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz ist festzuschreiben, dass die Altersangabe eines Kindes nur in Ausnahmefällen angezweifelt wird und dass Altersfeststellungsverfahren nur von medizini-

schem Fachpersonal in einer sachgerechten, das Wohl und die Unversehrtheit des Kindes respektierenden Weise durchgeführt werden dürfen.

3. Einreise

- a. Im Aufenthaltsgesetz ist klarzustellen, dass unbegleitete Minderjährige an der deutschen Grenze künftig nicht mehr zurückgewiesen bzw. aus Deutschland zurückgeschoben werden.
- b. Das Asylverfahrensgesetz ist dahingehend zu ändern, dass unbegleitete Minderjährige künftig nicht mehr dem sog. Flughafenverfahren unterworfen werden, sondern unverzüglich in die Obhut einer Clearing-Stelle übergeben werden (s. u. Ziff. 4 b.).
- c. Steht die Minderjährigkeit eines Asylsuchenden in einem Verfahren nach der Verordnung EG Nr. 343/2003 (Dublin II-Verordnung) nicht zweifelsfrei fest und ist somit nicht eindeutig, ob Art. 6 der Verordnung, wonach der Mitgliedstaat zuständig ist, in dem der/die unbegleitete Minderjährige einen Asylantrag gestellt hat, einschlägig ist, wird Deutschland von seinem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung Gebrauch machen.

4. Aufnahme und Aufenthalt

- a. Das Asylverfahrensgesetz ist so zu ändern, dass minderjährige Asylsuchende künftig nicht mehr in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.
- b. Im Aufenthaltsgesetz ist die bundesweite Einrichtung sog. Clearing-Stellen zu verankern, denen alle unbegleitet einreisenden Minderjährigen zuzuführen sind, um dort Fragen des Sorgerechts zu klären sowie Maßnahmen zum Kindeswohl zu veranlassen.
- c. Im Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz sind die Regelungen zur länderübergreifenden bzw. länderinternen Verteilung sowie zur Residenz- und Wohnpflicht dahingehend zu verändern, so dass es unbegleiteten Minderjährigen ermöglicht wird, ggf. zu in Deutschland lebenden Verwandten zu ziehen.
- d. Für den Fall, dass es nicht möglich ist, einen unbegleiteten Minderjährigen, die bzw. der einen humanitären Aufenthaltsstatus nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erhalten hat, in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union mit einem Familienangehörigen zusammenzuführen, ist im Aufenthaltsgesetz zu verankern, dass der unbegleitete Minderjährige bzw. die unbegleitete Minderjährige dann einen vorrangig am Kindeswohl orientierten Ermessensanspruch auf Nachzug seiner / ihrer Eltern (und der Geschwister) erhält.
- e. Das Asylbewerberleistungs- und das Aufenthaltsgesetz sind dahingehend zu ändern, dass das in der UN-Kinderrechtskonvention enthaltene Recht auf Schulbildung sowie der unbeschränkte Zugang zu ärztlicher Hilfe und Gesundheitsfürsorge sowie auf uneingeschränkte Sozialleistungen für alle in Deutschland lebenden Kinder gilt.
- f. Im Interesse einer wirksamen und stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung ist gesetzlich klarzustellen, dass unbegleiteten Minderjährigen spätestens nach zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (vgl. BT-Drs. 17/1571).

5. Aufenthaltsbeendigung

- a. Im Aufenthaltsgesetz ist festzuschreiben, dass Minderjährige künftig nicht mehr in Abschiebungshaft genommen werden.
- b. Im Aufenthalts- sowie Asylverfahrensgesetz ist zu verankern, dass weder
 - unbegleitete Minderjährige noch
 - Kinder ohne ihre Eltern noch
 - Eltern ohne ihre Kinderaus Deutschland abgeschoben werden dürfen.

B.

Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um eine bundeseinheitliche Praxis der Inobhutnahme und Vormundschaftsbestellung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (§42 SGB VIII) zu gewährleisten.

C.

die Verhandlungen um die Neufassung der Asylverfahrens- und die Flüchtlings-Aufnahmerichtlinie der EU auf Grundlage der unter A. aufgeführten Änderungen des Aufenthalts- und Asylverfahrensrechts zu führen.

Berlin, den 15. Juni 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung*

Begründung:

Dieser Antrag dient dem Zweck, den Grundsatz aus Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention vollständig umzusetzen. Darin heißt es, dass *„bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen das Wohl und das Wohlergehen des Kindes vorrangig zu berücksichtigen sind“*. In diesem Sinne *„gewährleisten die Vertragsstaaten in größtmöglichem Umfang (...) die Entwicklung des Kindes“*. (Artikel 6 Abs. 2). Dies gilt insbesondere für die sich aus Art. 22 ergebenden Rechte von Flüchtlingskindern, die gem. Art. 20 Abs. 1 stets als besonders schutzbedürftig anzusehen sind.

I. Allgemein

„Ein großer Tag für die Kinderrechte“ – mit viel Selbstlob bejubelte die Bundesregierung ihre Entscheidung vom 3. Mai 2010, den deutschen Vorbehalt zur UN-Kinderrechtskonvention zurück zu nehmen.

Bereits zwei Tage später stellte Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger vor dem Deutschen Bundestag jedoch klar: *„Ich möchte Ihnen bestätigen, dass ich unmittelbar aus der Konvention keine legislative Handlungsnotwendigkeit und keine Verpflichtung, Gesetze zu ändern, konstatieren kann. Unsere Situation entspricht vielmehr den Forderungen der Konvention. Was man in der Praxis, in der Gesetzesanwendung verbessern kann, ist vorrangig Aufgabe der Länder. Weitere Diskussionen müssen dann dort geführt werden, wo man meint, Forderungen erheben zu wollen.“* (Plenarprotokoll 17/39 vom 5. Mai 2010, S. 3750)

Noch einen Schritt weiter ging das Bundesinnenministerium (BMI). Auf eine Schriftliche Frage des grünen Bundestagsabgeordneten Josef Winkler antwortete das BMI: *„Die Rechte aus der Kinderrechtskonvention stehen selbstverständlich auch 16- und 17-jährigen deutschen und ausländischen Kindern zu. Der Kinderrechtskonvention widerspricht es nicht, 16- und 17-jährigen mehr Rechte als jüngeren zu gewähren; dies gilt auch für das Recht, im eigenen Namen einen Asylantrag stellen zu können oder Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz vornehmen zu können.“* (BT-Drs. 17/1812)

Die Ansicht, die deutsche Vorbehaltserklärung zur UN- Kinderrechtskonvention sei ein Instrument zur Privilegierung von 16- und 17-jährigen Flüchtlingskindern gewesen, ist nicht nur historisch abwegig, sondern verkennt auch den Charakter dieses UN-Übereinkommens: Dieses postuliert nämlich, gerade im Hinblick auf den Bildungs- und Reifegrad von Minderjährigen, Schutzrechte. Der deutsche Vorbehalt zur UN-Kinderrechtskonvention, als Folge dessen 16- und 17-jährige z. B. in Asylverfahren rechtlich als voll handlungsfähig gelten, hatte nie die Absicht, Minderjährigen neue Handlungsoptionen zu eröffnen. Im Gegenteil: der Bundesregierung ging es immer darum, die Schutzrechte aus der UN-Kinderrechtskonvention zu umgehen.

Die Rechtsauffassung des BMI und BMJ, aus der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung ergäbe sich (insbesondere mit Blick auf das Asyl- und Aufenthaltsrecht) *„kein legislativer Handlungsbedarf“*, ist insofern nicht nachzuvollziehen, als dann völlig unverständlich ist, warum die Bundesregierung seit 18 Jahren mit allen Mitteln versucht hat, die Rücknahme einer angeblich völlig folgenlosen Vorbehaltserklärung zu verhindern.

Insbesondere die Kinder- und Flüchtlingsrechtsverbände, die die Aufhebung der Vorbehaltserklärung zunächst begrüßt hatten, müssen sich durch die Argumentation der Bundesjustizministerin vor den Kopf gestoßen fühlen.

Die National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention jedenfalls stellte klar: *„Nach dem Beschluss des Bundeskabinetts müssen nun die Regelungen im Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht entsprechend angepasst werden.“* Entsprechende gesetzliche Maßnahmen forderten u. a. auch UNICEF, der UNHCR, das Deutsche Institut für Menschenrechte und Pro Asyl.

II. Einzelbegründung

zu A.

1. Handlungsfähigkeit von Minderjährigen

Art. 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist ebenso eindeutig wie § 7 Abs. 1 SGB VIII. Minderjährig ist demnach, „*wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat*“ bzw. wer „*noch nicht 18 Jahre alt ist*“. Es ist sinnvoll, eine entsprechende Klarstellung sowohl im Aufenthaltsgesetz, als auch im Asylverfahrensgesetz zu verankern. Denn viele Probleme beim Schutz minderjähriger ausländischer Kinder und Jugendlicher in Deutschland haben ihre Ursache in dem angeblichen Vorrang der Regelungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht über die Handlungsfähigkeit von Minderjährigen gegenüber den Schutzvorschriften des SGB VIII – was immer zu Lasten der ausländischen Minderjährigen ging (vgl. Antwort auf eine Kleine Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen; BT-Drs. 16/2633; S. 2).

2. Alterfeststellung

Auszugehen ist regelmäßig von den Altersangaben des betroffenen Kindes, die seitens der Behörden viel zu häufig angezweifelt werden. Die Große Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen („Aufnahme unbegleitet einreisender Minderjähriger“) hat ergeben, dass die Verfahren zur Altersfeststellung von minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern zwischen den Bundesländern nicht nur stark variieren, sondern dass hierbei auch wissenschaftlich fragwürdige Methoden (z. B. die Inaugenscheinnahme) oder Methoden angewandt werden, die das Wohl und die Unversehrtheit des Minderjährigen beeinträchtigen (z. B. radiologische Handwurzeluntersuchungen). Ebenfalls haben nicht alle Minderjährige diesbezüglich die gleichen Rechtsschutzmöglichkeiten (vgl. BT-Drs. 16/13166, S. 27ff). Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Ergänzung des Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetzes notwendig und sachgerecht.

3. Einreise

- a. „*Aus der Tatsache, Kind zu sein, ergibt sich weder ein Anspruch auf Einreise ins noch ein Anspruch auf Aufenthalt im Bundesgebiet*“. Diese Antwort des BMI auf eine Schriftliche Frage des grünen Bundestagsabgeordneten Josef Winkler (BT-Drs. 17/1812) ist nicht dem Problem angemessen: Unbegleitete Minderjährige sind nach Art. 20 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention – aber auch Kapitel IV der sog. Aufnahmerichtlinie der Europäischen Union (2003/9/EG) zufolge – eine besonders schutzbedürftige Personengruppe. Daher ist eine möglichst frühzeitige Identifizierung unbegleiteter Minderjähriger unbedingt erforderlich. Dies findet in Deutschland aber gerade nicht statt (vgl. die Antwort auf die Kleine Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen, BT-Drs. 16/9273, S. 11). Um dies zu ändern, muss u. a. schon an den Grenzübertrittsstellen ein erstes Screening-Verfahren eingerichtet werden, um unbegleitete Minderjährige zu identifizieren und sie anschließend dem Jugendamt zu melden und entsprechenden Jugendhilfeeinrichtungen zuzuweisen. Ergänzend ist im Aufenthaltsgesetz sicherzustellen, dass diese besonders schutzbedürftigen unbegleiteten Minderjährigen künftig nicht mehr innerhalb der ersten sechs Monate – also während der für sie besonders sensiblen Stabilisierungsphase – zurückgeschoben werden.
- b. Da unbegleitete Minderjährige künftig sofort in die Obhut einer Clearing-Stelle gegeben werden (s. u. Ziff 4 b.), ist die bisherige Regelung in § 18 a Asylverfahrensgesetz obsolet: Minderjährige werden künftig dem Flughafenverfahren nicht mehr unterworfen.
- c. Die Bundesrepublik Deutschland soll künftig regelmäßig dann von ihrem Selbsteintrittsrecht aus Art. 3 Abs. 2 Dublin II – Verordnung (EG Nr. 343/2003) Gebrauch machen, wenn die Minderjährigkeit eines unbegleiteten asylsuchenden Minderjährigen seitens der Behörden in Zweifel gezogen wird. Trotz der klaren Regelung in Art. 6 der Dublin II – Verordnung werden Auseinandersetzungen darüber, ob ein Asyl suchendes Kind tatsächlich noch minderjährig ist, immer wieder auf dem Rücken der schutzsuchenden Person ausgetragen: Der behördliche Zweifel führt dazu, dass Art. 6 Dublin II – Verordnung nicht zur Anwendung kommt, mit der Folge, dass die/der Minderjährige ggf. völlig unnötig innerhalb der EU verteilt wird – und dies während der eigentlich so wichtigen Stabilisierungsphase. In diesem Spannungsfeld ist – der UN-Kinderrechtskonvention entsprechend – dem Wohl des Kindes Vorrang zu geben, mit dem Ergebnis, dass in diesen Fällen der Mitgliedstaat (in diesem Fall: Deutschland) für das Asylverfahren zuständig sein soll, in dem das Kind seinen Asylantrag gestellt hat.

4. Aufnahme

- a. Die gemeinsame Unterbringung von Flüchtlingskindern und erwachsenen Asylsuchenden in sog. Gemeinschaftsunterkünften liegt nicht im Wohl eines unbegleiteten Minderjährigen. Eine altersgerechte sozialpädagogische Betreuung von Minderjährigen ist dort nämlich grundsätzlich nicht vorgesehen. Artikel 19 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie der Europäischen Union (2003/9/EG) schreibt diesbezüglich folgende Rangordnung vor: Primär sollten unbegleitete Minderjährige bei erwachsenen Verwandten wohnen können. Erst wenn dies nicht möglich ist, dann sollten sie in einer Pflegefamilie (entsprechend § 33 SGB VIII) untergebracht werden. Und erst dann, wenn eine Unterbringung in einer Pflegefamilie nicht möglich ist, dürfen diese Kinder und Jugendlichen in Aufnahmezentren untergebracht werden, die jedoch (entsprechend § 34 SGB VIII) im Hinblick auf die Aufnahme und Betreuung von Minderjährigen spezialisiert sein müssen. Die Große Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen („Aufnahme unbegleitet einreisender Minderjähriger“) hat ergeben, dass in Deutschland derzeit 16- und 17-Jährige - abweichend von der o. g. genannten Rangfolge - regelmäßig in Aufnahmezentren für erwachsene Asylbewerber untergebracht werden (vgl. BT-Drs. 16/13166, S. 44). Diese Ausnahmeregelung zu Lasten der 16- und 17-Jährigen ist – spätestens nach der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung – nicht länger tragbar. Die hier vorgeschlagene Änderung des Asylverfahrensgesetzes ist daher eine unmittelbare Folge aus der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung.
- b. In dem jüngst von der Bundesregierung vorgelegten 3. und 4. Staatenbericht zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention heißt es, dass die Aufnahmeverfahren für minderjährige Flüchtlinge in den Bundesländern „sehr unterschiedlich“ sind (Ziff. 274). Dies hatte bereits auch die Große Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen ergeben („Aufnahme unbegleitet einreisender Minderjähriger“, BT-Drs. 16/13166, S. 37ff). Demnach sind nicht in allen Bundesländern derartige Clearing-Stellen eingerichtet worden. Vor diesem Hintergrund erscheint die vorgeschlagene Ergänzung des Aufenthaltsgesetzes notwendig.
- c. Art. 22 Abs. 2 der UN-Kinderrechtskonvention verdeutlicht den hohen Stellenwert, den die Konvention der (Wieder-)Herstellung der Familieneinheit beimisst. Aus der Rücknahme der Vorbehaltserklärung ergeben sich daher auch Folgen für die räumliche Verteilung und Unterbringung minderjähriger Flüchtlingskinder:
- Die im Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz enthaltenen Regelungen zur länderübergreifenden bzw. länderinternen Verteilung sind bislang in keiner Weise am Wohl des Kindes ausgerichtet. Dies verlangt aber die Vorrangregelung aus Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention. In der Praxis werden Jugendliche daher oft in ein Bundesland verteilt, obwohl in einem anderen Bundesland ein Verwandter lebt. Grundsätzlich sollte der Wohnort eines Flüchtlingskindes (analog zu Artikel 19 Abs. 2 der EU-Aufnahmerichtlinie) vor allem danach ausgesucht werden, wo eine optimale Unterbringung und ggf. auch eine medizinische / therapeutische Behandlung möglich ist.
 - Die Behinderung der freien Entfaltung der bildungs-, der kulturellen und der sozialen Interessen eines Flüchtlingskindes durch die Residenz- und Wohnpflicht ist nicht nur unverhältnismäßig, sondern entspricht auch nicht dem Primat aus Artikel 3 und Artikel 6 der UN-Kinderrechtskonvention, dass „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl und das Wohlergehen des Kindes vorrangig zu berücksichtigen sind“. Zumindest die unbegleiteten Flüchtlingskinder sollten davon in Zukunft nicht mehr betroffen sein.
- d. Die UN-Kinderrechtskonvention gibt der (Wieder-)Herstellung der Familieneinheit einen hohen Stellenwert. Die Vertragsstaaten stehen danach in der Pflicht, die Kinder hierbei zu unterstützen. Für den Fall, dass es nicht möglich ist, einen unbegleiteten Minderjährigen, die bzw. der einen humanitären Aufenthaltsstatus nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erhalten hat, in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union mit einem Familienangehörigen zusammenzuführen, ist im Aufenthaltsgesetz zu verankern, dass der unbegleitete Minderjährige bzw. die unbegleitete Minderjährige dann einen Ermessensanspruch auf Nachzug seiner / ihrer Eltern (und der Geschwister) erhält.
- e. Die UN-Kinderrechtskonvention postuliert für alle Kinder folgende Rechtsansprüche:
- Recht auf soziale Sicherheit: In Artikel 27 erkennen die Vertragsstaaten das „*Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandards*“ an. Zuvor hatten die Vertragsstaaten (in Artikel 26) das Recht des Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung anerkannt und sich verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die „*volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen*“. Maßgebliche Ge-

sichtspunkte für die Leistungsgewährung sind allein „*die wirtschaftlichen Verhältnisse und sonstigen Umstände des Kindes*“.

- Recht auf Gesundheit: In Art. 24 Abs. 1 erkennen die Vertragsstaaten das Recht des Kindes auf das „*erreichbare Höchstmaß an Gesundheit*“ an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten sollen die „*volle Verwirklichung*“ dieses Rechts sicherstellen.
 - Recht auf Bildung: In Artikel 28 erkennen die Vertragsstaaten das „*Recht des Kindes auf Bildung*“ an. Um dies zu verwirklichen, sollen alle Kinder der Grundschulpflicht unterliegen. Auch soll der Besuch weiterführender Schulen allen Kindern zugänglich sein (wie auch - entsprechend ihren Fähigkeiten – der Hochschulzugang).
Nach geltender Rechtslage und Verwaltungspraxis aber
 - erhalten minderjährige Flüchtlinge in Deutschland nach dem Asylbewerberleistungsgesetz weniger als 2/3 der Leistungen für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger.
 - Die medizinische Versorgung ist auf die unabweisbar notwendige Behandlung „akuter Schmerzzustände“ beschränkt. Dies hat derzeit eine mangelhafte Betreuung traumatisierter Kinder und Jugendlicher zur Folge.
 - Und schließlich unterliegen minderjährige Ausländerinnen und Ausländer immer noch in nicht allen Bundesländern der Schulpflicht (vgl. 3. und 4. Staatenbericht Ziff.273).
Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur angezeigt, das Asylbewerberleistungsgesetz aufzuheben (vgl. den Gesetzentwurf von Bündnis 90 / Die Grünen BT-Drs. 17/1428); auch die vorgeschlagene Ergänzung des Aufenthaltsgesetzes ist Folge einer nunmehr vorbehaltlosen Anwendung der UN-Kinderrechtskonvention.
- f. Unbegleiteten Minderjährigen spätestens nach zwei Jahren Aufenthalt in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, liegt ohne Zweifel im Interesse des Kindeswohls und ist ein Beitrag, um die Verpflichtung aus Art. 6 Abs. 2 des Übereinkommens umzusetzen, nämlich „*in größtmöglichem Umfang (...) die Entwicklung des Kindes*“ zu fördern.

5. Aufenthaltsbeendigung

- a. Richtig ist: Art. 37 b) der UN-Kinderrechtskonvention lässt eine Freiheitsentziehung bei einem Kind ausnahmsweise zu, wenn dies auf einer gesetzlichen Grundlage geschieht und als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet wird. Abschiebungshaft kann aber niemals im Wohl des Kindes liegen. Zudem zeigt die Erfahrung, dass der Aufenthalt in einer Abschiebungshaftanstalt nicht kindgerecht ausgestaltet werden kann. Insofern ist es nur folgerichtig, das Aufenthaltsgesetz so zu ändern, dass Minderjährige künftig nicht mehr in Abschiebungshaft genommen werden.
- b. Art. 22 Abs. 2 verdeutlicht den hohen Stellenwert, den die UN-Kinderrechtskonvention der Familieneinheit beimisst. Die Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen oder eines Kindes ohne seine / ihre Eltern bzw. die Abschiebung von Eltern ohne ihre Kinder läuft dem Wohl dieser Kinder zuwider. Der Vorschlag, im Aufenthaltsgesetz sowie Asylverfahrensgesetz zu verankern, dass Kinder nicht ohne ihre Eltern bzw. Eltern nicht ohne ihre Kinder aus Deutschland abgeschoben werden dürfen, ist damit eine logische Folge der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung.

zu B.

Der jüngst von der Bundesregierung vorgelegte 3. und 4. Staatenbericht zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zeigt ebenso wie die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen („Aufnahme unbegleitet einreisender Minderjähriger“; BT-Drs. 16/13166), dass die Ausgestaltung von §42 SGB VIII in den 16 Bundesländern „*deutlich differierter*“ (Ziff. 274). Das unterschiedliche Vorgehen der Länder geht in aller Regel zu Lasten der Flüchtlingskinder.

So gesehen ist der Erlass von mit den Ländern abgestimmten Verwaltungsvorschriften ein wesentlicher Beitrag, um eine bundeseinheitliche Praxis der Inobhutnahme und Vormundschaftsbestellung minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (§ 42 SGB VIII) zu gewährleisten.

zu C.

Derzeit laufen auf EU-Ebene intensive Verhandlungen über eine Neufassung der Asylverfahrens- und der Flüchtlings-Aufnahmerichtlinie der EU. Dabei geht es – neben der Verbesserung des sog. subsidiären Schutzes – vor allem um einen besseren Schutz, (adäquate Aufnahmebedingungen und bessere Verfahrensregelungen) für besonders schutzbedürftige Gruppen, wie insbesondere unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Die Bundesregierung hat bei diesen Verhandlungen eine Vielzahl von Vorbehalten eingelegt, die ihrerseits im Widerspruch stehen zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention.

Bislang war die Bundesregierung nicht bereit, ihre restriktive – der UN-Kinderrechtskonvention widersprechende – Haltung aufzugeben.

Es bedarf also offenkundig eines Beschlusses des Deutschen Bundestages, damit die Bundesregierung ihre Verhandlungslinie in Brüssel ändert und diese Gespräche fortan auf Grundlage der unter A. aufgeführten Änderungen des Aufenthalts- und Asylverfahrensrechts führt.

elektronische Vorab-Fassung*